

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 213/2019
Datum RR-Sitzung: 6. März 2019
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2016.GEF.2503
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festsetzung des kantonalen Anteils zur Abgeltung der stationären Behandlungen ab dem Jahr 2020 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern

Der Regierungsrat, gestützt auf Artikel 49a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) und Artikel 9a des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, Unfall- und Militärversicherung (EG KUMV; BSG 842.11),

beschliesst:

1. Der kantonale Anteil an der Vergütung der stationären Behandlungen gemäss Artikel 49 Absatz 1 KVG wird ab dem Jahr 2020 für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Bern auf 55 Prozent festgesetzt.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

